

## Kostenreglement für Mini, Midi und Maxi

### 1. Allgemeines

Die Profond FL Vorsorgestiftung erhebt die nachstehend aufgeführten Gebühren nach Verursacherprinzip zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten. Dieses Kostenreglement ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung zwischen der Profond FL Vorsorgestiftung und der angeschlossenen Firma. Für die ordentliche Betreuung des Vorsorgewerkes und der Versicherten wird pro Versicherten eine Verwaltungsgebühr von 0,4 % der versicherten Löhne verrechnet. Diese Verwaltungsgebühr ist integrierender Bestandteil des Risikobeitrages gemäss Vorsorgeplan. In dieser jährlichen Verwaltungsgebühr ist der ordentliche Gesamtaufwand für die Betreuung des Vorsorgewerkes und der Versicherten enthalten.

### 2. Kostenpflichtige Mehraufwendungen

Nachstehende Mehraufwände für ausserordentliche, zusätzliche Dienstleistungen sind in der ordentlichen Verwaltungsgebühr nicht enthalten. Sie werden wie folgt erhoben, in CHF:

#### Inkasso

1. Mahnung	100.00
2. eingeschriebene Mahnung	100.00
Betreibungsbegehren	300.00
Beseitigung Rechtsvorschlag	500.00
Fortsetzungsbegehren	300.00
Konkursbegehren	500.00

#### Mutationswesen

Verarbeitung zu spät eingereicher Lohnlisten	300.00
Rückwirkende Mutation aus dem Vorjahr, pro Person	150.00

#### Weitere Kosten

Vertragsauflösung, pro Person	50.00, jedoch mindestens 200.00
-------------------------------	---------------------------------

#### Fakultativ zu erhebende Kosten

Mit dem Arbeitgeber oder der Personalvorsorgekommission vereinbarte Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung zu erbringende Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 200.00.

#### Rechnungsstellung

Die Kosten gemäss Ziffer 2 werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

### 8. Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat der Profond FL Vorsorgestiftung erlassen und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Der Stiftungsrat kann das Kostenreglement jederzeit abändern oder ergänzen. Diese Änderungen werden jeweils drei Monate vor Inkrafttreten den angeschlossenen Firmen mitgeteilt.